Botschaft

des

Bundesrathes an die gesezgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die neue Staatsverfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

(Vom 9. Dezember 1867.)

Tit.!

Der Artikel 6 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten:

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen repräsentativen oder demokratischen Formen sichern;

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

In Nachachtung des Eingangs des zitirten Verfassungsartikels haben Landammann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald die neue Verfassung dieses Kantons übermacht und um die bundesgemäße Gewährleistung derselben nachgesucht.

Diese Verfassung ist von dem in einer außerordentlichen Landsgemeinde versammelt gewesenen Volke von Obwalden am 27. Oktober

1867 angenommen worden und tritt mit der ordentlichen Landsgemeinde 1868, d. h. laut Art. 34 am lezten Sonntag des Aprils in Kraft. Sie kann jederzeit ganz oder theilweise revidirt werden, und anerkennt auch fernerhin die Landsgemeinde als oberste souveräne Gewalt, der einige neue Kompetenzen zugeschieden sind, die sie bis anhin nicht besaß.

Die Verfassung organisirt die ganze Staatseinrichtung in demokratischer Weise; sie hat die große Behördenzahl vermindert, die Kompetenz der einzelnen besser ausgeschieden und die Trennung der Gewalten, wenn auch nicht strenge durchgeführt, doch grundsäzlich ausgesprochen. Aus diesen allgemeinen Bemerkungen ergibt sich, daß die neue Verfassung von Obwalden im Ganzen diejenigen Requisite besizt, die der Bund verlangt, und daß sie in einigen Punkten wesentliche Verbesserungen enthält.

Wir finden uns aber doch veranlaßt, einige Bestimmungen derselben einer kurzen Beleuchtung zu unterwerfen, wobei wir uns strenge nur an diejenigen Punkte halten wollen, die bei der eidgenössischen Garantie der Verfassung in Frage kommen müssen.

Im Art. 26, im dritten Alinea, ist die Bestimmung enthalten, daß solche, die kein Gemeinderecht besizen, dem Kanton statt der Bürgergemeinde im Armenwesen steuerpflichtig sind. In Uebereinstimmung hiemit ist im Art. 79, Litt. b, bezüglich des Vormundschaftswesens wieder von Personen die Rede, die nirgends im Kanton ein Gemeinderecht besizen. Obwalden hatte seinerzeit bekanntlich eine ziemliche Anzahl sogenannter Tolerirter, welche kein Gemeindebürgerrecht besaßen.

Das Bundesgesez, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850, verpflichtet aber den Kanton, diesen Leuten ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen. Eine Ausnahme von dieser Regel gestattet das Gesez nur bei Männern, die über 60 und bei Weibern, die über 50 Jahre alt sind, und ferner bei solchen Personen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation.

Es läßt sich nun nicht wohl annehmen, daß in Obwalden bei Anwendung des genannten Bundesgesezes noch viele Personen existiren sollten, welche sich ohne Gemeindebürgerrecht befinden. Deßwegen ist es etwas auffallend, daß in einer Verfassungsurkunde, die einen bleibenden Charakter hat, solche Bestimmungen aufgenommen werden. Wir knüpfen an diese Bestimmungen, puncto Genehmigung, keinen Vorbehalt, hingegen werden dieselben dem Bundesrathe Veranlaßung geben, sich genau über die thatsächlichen Verhältnisse zu erkundigen und nöthigenfalls Obwalden zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

Nach den bezüglichen Berichten sollte das Bundesgesez über die Heimatlosigkeit im Kanton Unterwalden ob dem Wald schon im Jahre 1853 vollzogen worden sein. Darnach wären

404 Personen in Gemeinden eingebürgert worden;
69 „ in das Verzeichniß derjenigen Kantonsangehörigen aufgenommen worden, welche wegen Alters nicht eingebürgert zu werden brauchten, und
13 „ wegen entehrenden Strafen in der Einbürgerung bis zu ihrer Rehabilitation suspendirt geblieben.

Nun versteht es sich von selbst, daß jene 404 Personen nicht unter die Artikel 26 und 79, Litt. b, fallen können. Im Sinne von Art. 4 des Bundesgesezes dürfen sie in diesen Verhältnissen nicht anders gestellt werden, als jeder andere alte Gemeindsbürger von Obwalden. Was sodann die wegen Alters und wegen Verbrechen nicht in Gemeinden eingebürgerten Personen betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß diese im Verlaufe von 14 Jahren sehr zusammengeschmolzen sein müssen, wenn sie nicht ganz aufgehört haben. Es ist nämlich wohl zu beachten und für die Interpretation der fraglichen Verfassungsbestimmungen schon jezt zu konstatiren, daß diese Klassen sich nicht vermehren konnten, da die Gründe, weßhalb bei der einen Klasse die Einbürgerung in Gemeinden gänzlich und bei der anderen Klasse wenigstens zeitweise unterbleiben konnte, nur auf den Zeitpunkt der Einbürgerung sich beziehen und rein persönlicher Natur sind. Daher haben schon im Jahre 1853 die Kinder und Nachkommen eines über 60 Jahre alten Mannes oder einer über 50 Jahre alten Witwe, wie auch die Nachkommen von Kriminalisirten, in Gemeinden eingebürgert werden müssen; und wenn seither einzelne Individuen kriminalisirt worden wären, so hätten sie deßwegen doch ihr Gemeindebürgerrecht nicht verlieren und nicht wieder in die Klasse der Tolerirten zurükfallen können.

Die Sache wird sich übrigens, wie bereits bemerkt, nach näherer Information auf dem Wege der Vollziehung ordnen lassen.

Anläßlich des Absazes 3 von Art. 26 finden wir noch die Bemerkung nöthig, daß diese Bestimmung im Hinblik auf die Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung nicht dahin verstanden werden darf, als ob dadurch die außer dem Kanton niedergelassenen Bürger von Obwalden für Armensteuern von der Heimatgemeinde in Anspruch genommen werden können, und eben so wenig, daß von Schweizerbürgern, die in Obwalden niedergelassen sind, eine andere Art von Armensteuer bezogen werden darf, als solches nach den im eidgenössischen Rechte geltenden Grundsäzen zuläßig ist.

Bei folgenden drei Artikeln dagegen sind wir im Falle, der eidgenössischen Garantie einen bestimmten Vorbehalt beizufügen:

1) Der Art. 15 verpflichtet jeden Kantonsbürger und jeden im Kanton niedergelassenen Schweizer zur Wehrpflicht. Die gleiche Bestimmung stund schon in der Verfassung vom Jahr 1850, ohne daß sie damals beanstandet worden wäre. Darnach sind einerseits die aus andern Kantonen in Obwalden niedergelassenen Schweizerbürger verpflichtet, dort Militärdienste zu thun, und andererseits soll der Obwaldnerbürger, ohne Rüksicht auf eine anderweitige Niederlassung, in seinem Heimatkanton der Wehrpflicht Genüge leisten. Der Wortlaut läßt keine andere Deutung zu, obwohl in der Praxis anders wird verfahren worden sein. Es muß daher auch der Wortlaut in Einklang mit der Gesezgebung über die Militärorganisation gebracht werden.

2) Art. 32 gibt in eidgenössischen Angelegenheiten nur den niedergelassenen Schweizerbürgern Stimm- und Wahlfähigkeit. Auch in diesem Punkte hatte die alte Verfassung die gleiche Bestimmung, welche nicht beanstandet wurde. Und dennoch ist sie unzuläßig; sie widerspricht namentlich den Vorschriften der Artikel 42 und 63 der Bundesverfassung. Das Stimmrecht für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen muß sich aber nach der eidgenössischen Gesezgebung richten. Darnach ist stimmberechtigt jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurükgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesezgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsiz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Es muß also dieser Verfassungsartikel mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht werden.

3) Im Artikel 33 wird zur Stimmfähigkeit in Kirchen- und Schulangelegenheiten neben den allgemeinen Requisiten noch verlangt, daß einer der katholischen Konfession angehöre. In gleicher Weise spricht sich der Art. 69 aus, der für die kirchlichen Wahlen und die Wahl der Schullehrer die Bekenner einer andern als der katholischen Konfession ausschließt. Was die kirchlichen Angelegenheiten anbetrifft, so wird sich nichts dagegen einwenden lassen, wenn nur die Angehörigen der betreffenden, d. h. katholischen Konfession zur Regelung derselben berufen werden. Es ist daher ganz konsequent, wenn der Art. 26 zur Kirchen- und Pfrundsteuer nur die in der Gemeinde Niedergelassenen der katholischen Konfession pflichtig erklärt. Nicht so verhält es sich aber mit der Schulsteuer, an welche die Bekenner der andern Konfession bezahlen sollen, wofern die Kinder der verschiedenen Konfessionen die gleiche Schule besuchen. Also auf der einen Seite verpflichtet man die gleichen Bürger zur Bezahlung der Schulsteuer und auf der andern Seite schließt man dieselben von aller Theilnahme an den Schulangelegenheiten aus. Dieser Ausschluß ist aber eine unzuläßige Ungleichheit.

Anders wird sich die Sache gestalten, wenn der in der Verfassung vorgesehene Fall eintritt, daß sich einzelne protestantische Gemeinden organisiren, welchen die selbstständige Verwaltung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten wie den Gemeinden katholischer Konfession zugesichert ist. In diesem Falle würde selbstverständlich in den betreffenden Gemeinden die Mitberathung und Mitbezahlung an die Landesschulen wegfallen.

Im Uebrigen scheint uns diese Verfassung nichts zu enthalten, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch wäre. Wir empfehlen sie daher im Sinne der so eben gemachten Bemerkungen zur eidgenössischen Gewährleistung mittelst folgenden Dekretes:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes über die neue Staatsverfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 27. Weinmonat 1867,

in Berükſichtigung:

1) daß Lemma 1 von Art. 15 dieser Verfassung, dahin lautend: „Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton niedergelassene „Schweizer ist wehrpflichtig," — nur im Einklang mit der jeweiligen Bundesgesezgebung über die Militärorganisation auszulegen ist;

2) daß Art. 32, Litt. a, der vorliegenden Verfassung, wodurch die Stimm- und Wahlfähigkeit in eidgenössischen Angelegenheiten für Schweizerbürger anderer Kantone von der Niederlassung abhängig gemacht wird, mit Art. 42 und 63 der Bundesverfassung nicht harmonirt, indem hienach bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen jeder Schweizer wahl- und stimmfähig ist, der das zwanzigste Altersjahr zurükgelegt und im Uebrigen nach der Gesezgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsiz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist;

3) daß in den Artikeln 33 und 69 die Bekenner der protestantischen Konfession von der Stimmfähigkeit in Schulangelegenheiten ausgeschlossen sind, während sie doch andererseits für die Schulsteuern als pflichtig erklärt werden; diese Bestimmung aber eine unzuläßige Ungleichheit enthält und somit von der eidgenössischen Sanktion auszuschließen ist;

4) daß diese Verfassung im Uebrigen nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche wäre,

beschließt:

1. Der neuen Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald von 1867 wird im Sinne der Erwägungen die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Bern, den 9. Dezember 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die neue Staatsverfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald. (Vom 9. Dezember 1867.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1867
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	53
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	14.12.1867
Seite Page Pagina	210-215
Ref. No	10 005 639

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.